

SATZUNG

Stand 18.10.2025

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Szenografie-Bund e.V.«.
- (2) Der Szenografie-Bund hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin. Er ist ein überregionaler Verein, in dem sich regionale Gruppen bilden können.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Grundsätze, Ziele, Aufgaben

- (1) Der Szenografie-Bund fördert die bildenden Künstler*innen in den Darstellenden Künsten wie Bühnenbildner*innen, Szenenbildner*innen, Kostümbildner*innen, Videokünstler*innen, Puppengestalter*innen und Puppentheaterausstatter*innen. Der Szenografie-Bund fördert außerdem bildende Künstler*innen in Berufsgruppen, die durch die Weiterentwicklung neuer Medien im Definitionsfeld der Szenografie entstehen.
- (2) Er ist eine unabhängige, demokratische, vom Gemeinwillen seiner Mitglieder getragene Vereinigung. Er fördert die Vernetzung von Kunst, Wissenschaft und Kultur und setzt sich für Gleichstellung, gerechte Arbeitsbedingungen und nachhaltiges Produzieren am Theater ein.
- (3) Der Szenografie-Bund ist humanistischen Werten verpflichtet. Er fördert Kunst und Kultur als Säule einer demokratischen Gesellschaft. Er fördert künstlerische Qualität, die mit unverwechselbaren, selbständigen schöpferischen Leistungen, auf den Gebieten der Szenografie geschaffen wird. Er vertritt die kulturellen, künstlerischen, sozialen und fachspezifisch rechtlichen Interessen seiner Mitglieder. Der Szenografie-Bund bemüht sich um juristischen Beistand für seine Mitglieder in fachspezifischen Auseinandersetzungen.
- (4) Der Szenografie-Bund organisiert Vorhaben zur Sichtbarmachung und zum Verständnis seiner Mitglieder in Ausstellungen, Konferenzen, Projekten und Publikationen, zum Erfahrungsaustausch sowie zur Qualifizierung und Weiterbildung im Feld der Szenografie. Er initiiert und koordiniert die Zusammenarbeit mit entsprechenden Organisationen des In- und Auslandes. Er fördert die wissenschaftliche Forschung, den Diskurs und den internationalen Austausch über Szenografie.
- (5) Zur Grundaufgabe des Szenografie-Bunds gehört die Erhöhung der Lebenskultur durch künstlerische Äußerungen in öffentlichen Räumen. Innerhalb dieses Anliegens unterstützt und fördert er gemeinnützige Vorhaben u.a. durch Ausstellungen, öffentliche Aktionen und Projekte sowie künstlerische Betreuung sozialer Einrichtungen.
- (6) Der Szenografie-Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke

Szenografie-Bund e.V.
im Theaterhaus Berlin Mitte
Neue Jakobstraße 9
D-10179 Berlin

+49 (0)1512 0741443
kontakt@szenografie-bund.de
www.szenografie-bund.de

Postbank Berlin
IBAN: DE19 1001 0010 0625 7151 03
BIC: PBNKDEFF

Amtsgericht Charlottenburg
Vereinsregister – VR 13899 B



Szenografie-Bund

im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse sind ausschließlich zur Verwirklichung des Vereinszweckes zu verwenden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§3

Kooperationen

Der Szenografie-Bund kann unter Wahrung seiner organisatorischen Selbständigkeit als Verband mit anderen Organisationen kooperieren bzw. Mitglied überregionaler Organisationen werden. Solche Verbindungen bedürfen der Schriftform, ihre Bildung bzw. ihre Auflösung müssen auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§4

Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer die genannten Grundsätze und die Satzung des Szenografie-Bunds anerkennt.

A

Ordentliche Mitglieder

- (1) Mitglied kann werden, wer auf den Gebieten der Szenografie tätig ist oder war.
- (2) Mitglied kann werden, wer auf den Gebieten der Szenografie theoretisch, wissenschaftlich oder publizistisch tätig ist.
- (3) Mitglied kann werden, wer ein sonstiges Interesse an Szenografie hat.
- (4) Jedes Mitglied hat passives und aktives Wahlrecht.
- (5) Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden.
- (6) Jedes Mitglied hat ein Recht auf Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis. Jedes Mitglied hat das Recht auf Information über die Tätigkeit des Verbands und aller seiner Gremien.
- (7) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet der Vorstand.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Ableben oder schriftlich erklärten Austritt. Dieser muss mindestens 3 Monate vor Wirksamkeit in der Geschäftsstelle vorliegen. Die Mitgliedschaft endet durch Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr sowie bei groben Verstößen gegen die Satzung nach Anhörung des Mitgliedes durch den Vorstand.

Szenografie-Bund e.V.
im Theaterhaus Berlin Mitte
Neue Jakobstraße 9
D-10179 Berlin

+49 (0)1512 0741443
kontakt@szenografie-bund.de
www.szenografie-bund.de

Postbank Berlin
IBAN: DE19 1001 0010 0625 7151 03
BIC: PBNKDEFF

Amtsgericht Charlottenburg
Vereinsregister – VR 13899 B

B

Fördernde Mitglieder

- (1) Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder des Szenografie-Bunds werden.
- (2) Fördermitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Vorstand.

C

Ehrenmitglieder

- (1) Natürliche Personen, die sich um die Szenografie besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung des Vereins die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.
- (2) Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Ehrenmitglieder haben Rede- jedoch kein Antrags- und Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt sowie bei groben Verstößen gegen die Satzung nach Anhörung des Mitgliedes durch den Vorstand.

§5

Struktur, Organe des Verbandes

Organe des Szenografie-Bunds sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

A

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeführt werden, die der Geschäftsstelle vorliegt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 15 Tage vor dem Termin mit schriftlicher Einladung und vorgesehener Tagesordnung. Zur Beschlussfassung vorgesehene Satzungsänderungen sind gleichzeitig im Wortlaut mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann durch physische Versammlung oder durch Nutzung fernmündlicher Kommunikationsmittel (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden, die eine gleichzeitige Kommunikation aller Teilnehmenden erlauben.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von 1/3 der Vereinsmitglieder gefordert wird.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Annahme bzw. Veränderung der Satzung und der Aufnahme Richtlinien mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Finanzkontrollkommission (Kassenprüfer*innen) und die Entlastung beider Gremien
- die 'Bestätigung der Aufgaben des Verbands sowie die Beschlussfassung' über vorliegende Anträge
- die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Finanzkontrollkommission (Kassenprüfer*innen) mit relativer Mehrheit für eine Legislaturperiode von 2 Jahren
- die Wahl eines Vorstandsmitgliedes für mehr als 2 Legislaturperioden durch die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

B

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf gleichberechtigten, grundsätzlich ehrenamtlichen Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wählt seine/n Vorsitzende*n, den/die Stellvertreter*in des/der Vorsitzende*n, den/die Schriftführer*in, den/die Schatzmeister*in und nach Notwendigkeit weitere Ämter aus seiner Mitte.

(3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Entwicklung von Konzepten für die fachliche und kulturpolitische Arbeit
- Teilnahme an regionalen Treffen

(4) Die Beratungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden protokolliert. Sie können von den Mitgliedern eingesehen werden.

(5) Der Vorstand legt die Aufgaben der gewählten Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters fest. Der/die Schatzmeister*in ist gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechtigt zur rechtsgeschäftlichen Vertretung in allen den Verein betreffenden Fragen bei Behörden, Institutionen und Geldinstituten. Der/die Schatzmeister*in ist bei Geschäften ab einer Höhe von 6000 Euro nach Abstimmung mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur finanziellen Abwicklung befugt.

(6) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Szenografie-Bund im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Szenografie-Bund e.V.
im Theaterhaus Berlin Mitte
Neue Jakobstraße 9
D-10179 Berlin

+49 (0)1512 0741443
kontakt@szenografie-bund.de
www.szenografie-bund.de

Postbank Berlin
IBAN: DE19 1001 0010 0625 7151 03
BIC: PBNKDEFF

Amtsgericht Charlottenburg
Vereinsregister – VR 13899 B

(7) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben noch Ablauf ihrer Legislaturperiode solange im Amt, bis ihre Nachfolger*innen gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

(8) Innerhalb einer Legislaturperiode kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, zu diesem Zwecke eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder diese fordert.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes können für sämtliche Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Einzelne Mitglieder des Vorstandes können für bestimmte zeitlich begrenzte Tätigkeiten aller Art eine angemessene Vergütung erhalten. Darüber entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, die mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder umfassen muss.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinsarbeit entstehen.

(11) Die Haftung des Vorstandes für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

(12) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(13) Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.

§6

Finanzkontrollkommission (Kassenprüfer*innen)

(1) Die Finanzkontrollkommission wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Ihr obliegt die Kontrolle der Finanztätigkeit des Vereins.

(2) Ihr gehören mindestens zwei Mitglieder an. Diese dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein. Die Kassenprüfer*innen nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Finanzkontrollkommission wählt keinen Vorsitzenden.

(4) Die Finanzkontrollkommission tritt alle 2 Jahre mindestens einmal jährlich oder auf Antrag des Vorstandes bzw. 1/3 aller Mitglieder zusammen.

(5) Sie legt nach jedem Treffen ihr Ergebnis in einem Protokoll (Geschäftsbericht) nieder.

(6) Sie ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§7

Finanzierung

(1) Der Szenografie-Bund finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, Spenden, staatliche Unterstützung, Stiftungen und andere Zuwendungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres im Laufe eines Geschäftsjahres zu zahlen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(3) Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen per SEPA-Lastschriftverfahren oder als Selbstzahler*innen.

(4) Spenden und andere Zuwendungen dürfen nicht mit Auflagen verbunden werden, die den Grundsätzen des Vereins widersprechen.

§8

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gemäß § 5, A (2).

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich per E-Mail mitgeteilt und nachträglich von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§9

Auflösung, Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Szenografie-Bunds erfolgt durch den Beschluss von mehr als 2/3 aller Mitglieder.

(2) Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins wird gemeinnützigen Zwecken zugeführt, die vom Vorstand festgelegt werden.

Szenografie-Bund e.V.
im Theaterhaus Berlin Mitte
Neue Jakobstraße 9
D-10179 Berlin

+49 (0)1512 0741443
kontakt@szenografie-bund.de
www.szenografie-bund.de

Postbank Berlin
IBAN: DE19 1001 0010 0625 7151 03
BIC: PBNKDEFF

Amtsgericht Charlottenburg
Vereinsregister – VR 13899 B